

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhang und Verwaltungsreglement)

DJE Real Estate

Verwaltungsgesellschaft:

DJE Investment S.A.

Depotbank:

DZ PRIVATBANK S.A.

Stand: August 2010

Inhaltsverzeichnis

Die Verwaltungsgesellschaft.....	7
Die Register- und Transferstelle.....	8
Die Depotbank.....	8
Die Zentralverwaltungsstelle.....	9
Der Anlageberater.....	9
Rechtsstellung der Anleger.....	10
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds.....	11
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	11
Hinweise zu Techniken und Instrumenten.....	19
Risikohinweise.....	21
Anteilwertberechnung.....	27
Ausgabe von Anteilen.....	28
Rücknahme von Anteilen.....	30
Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	33
Besteuerung des Fonds.....	34
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	34
Kosten.....	35
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	38
Rechnungsjahr des Fonds.....	38
Informationen an die Anteilinhaber.....	38
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	39
Anhang 1 (DJE Real Estate).....	40
Verwaltungsreglement.....	49
Artikel 1 - Der Fonds.....	49

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft.....	49
Artikel 3 - Die Depotbank.....	50
Artikel 4 - Allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik.....	55
Artikel 5 – Anteile.....	62
Artikel 6 – Anteilwertberechnung.....	62
Artikel 7 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	64
Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen.....	65
Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	67
Artikel 10 - Rücknahme von Anteilen.....	67
Artikel 11 - Rechnungsjahr – Abschlussprüfung.....	69
Artikel 12 - Verwendung der Erträge.....	70
Artikel 13 – Kosten.....	70
Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements.....	74
Artikel 15 – Veröffentlichungen.....	74
Artikel 16 - Auflösung des Fonds.....	74
Artikel 17 - Verschmelzung des Fonds.....	75
Artikel 18 - Verjährung und Vorlegungsfrist.....	76
Artikel 19 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	77
Artikel 20 – Inkrafttreten.....	77
Hinweise für den Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	78
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich.....	81

Verwaltung und Beratung**Verwaltungsgesellschaft****DJE Investment S.A.**

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 31. Dezember 2009: 4.187.500 Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der
DJE Kapital AG, München

**Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender und
geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied**

Dr. Ulrich Kaffarnik
Vorstand der
DJE Kapital AG, München

Verwaltungsratsmitglieder

Eberhard Weinberger
Vorstand der
DJE Kapital AG, München

Jan Ehrhardt
Vorstand der
DJE Kapital AG, München

Peter Schmitz
Vorstand der
DJE Kapital AG, München

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
DZ PRIVATBANK S.A.
Luxemburg-Strassen

Bernhard Singer
Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Stefan D. Grün
Dr. Ulrich Kaffarnik

Zentralverwaltungsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Depotbank und Zahlstelle

DZ PRIVATBANKS.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle

DZ PRIVATBANKS.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Str. 9
D-82049 Pullach

Marcard, Stein & Co AG

Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte S.A..

Réviseurs d'Entreprises
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg

Anlageausschuss

Dr. Jens Ehrhardt
Vorstandsvorsitzender der DJE Kapital AG, München

Eberhard Weinberger
Vorstand der DJE Kapital AG, München

Thomas Fischer
Sprecher des Vorstands
MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg

Maik Rissel
Prokurist
MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen **DJE Real Estate** ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das beigefügte Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **DJE Kapital AG** aufgelegt und wird von der **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind ein Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 30. Juni 2004 in Kraft und wurde erstmals am 30. Juli 2004 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 09. August 2010 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderungsvereinbarung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 30. September 2010 im Mémorial veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 24. Januar 2003 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-90 412 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2009 auf 4.187.500 Euro.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan D. Grün und Dr. Ulrich Kaffarnik zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen. Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Investmentfonds: Crescendo SIF Fund, DJE, DJE INVEST, Gamma

Concept, LuxTopic, LuxPro, DJE Premium, Investment Vario Pool, GoldPort Stabilitätsfonds, DJE Strategie II, DJE Lux, CARAT (LUX) SICAV und DJE LUX SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 Lit. n).

Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANKS.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, durch Vertrag vom 1. Juli 2005, zur Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen, sofern neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden sollten, u.a. in der technischen Abwicklung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Namensanteilen unter Beaufsichtigung der Depotbank sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANKS.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, durch Vertrag vom 30. Juni 2004, zur Depotbank bestellt. Zum 31. Dezember 2009 wies sie ein Eigenkapital in Höhe von 310 Mio. Euro auf. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und

betreibt Bankgeschäfte. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Bei der Depotbank und gegebenenfalls anderen Luxemburger Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Luxemburger Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **DZ PRIVATBANKS.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, durch Vertrag vom 30. Juni 2004, als Zentralverwaltungsstelle des Fonds u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde die Berechnung des Anteilwertes an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit Sitz in Luxemburg ausgelagert unter eigener Verantwortung und Kontrolle.

Der Anlageberater

Der Verwaltungsrat hat jeweils mit Vertrag zum 01. Januar 2008 die Marcard, Stein & Co AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, sowie die DJE Kapital AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Georg-Kalb-Str. 9, D.-82049 Pullach, durch Vertrag vom 1. Januar 2008 zum Anlageberater („Anlageberater“) bestellt.

Unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ist es insbesondere die Aufgabe der Anlageberater, für den Fonds im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Zielfondsanteile abzugeben. Dabei haben die Anlageberater die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft soll auch unter der Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und der Beobachtung der Finanzmärkte erfolgen, wobei jeder einzelne der vorgenannten Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Anlagen abgeben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anlageberater haben das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen.

Die Anlageberater sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, die Erfüllung ihrer Aufgaben an einen Dritten, dessen Vergütung ganz zu ihren Lasten geht, zu übertragen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) dementsprechend ergänzt. Die Empfehlungen der Anlageberater sind nicht bindend für die Verwaltungsgesellschaft.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Investmentanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunden verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Ob neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen auszugeben. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet wurden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen des Fonds

Eine Anlage in den Fonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Anleger „Market Timing“ betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

Der Anlageschwerpunkt des Fonds liegt dabei in der Investition in

- Anteile offener Immobilienfonds,
 - Aktien von in- oder ausländischen Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind
- und
- Anteile an Investmentfonds, die in Aktien von Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind, und in Wertpapiere, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden, investieren.

Im Immobilienbereich tätig sind Gesellschaften, die mindestens 50% ihrer Gewinne oder Umsätze mit Immobiliengeschäften erwirtschaften.

Wegen der Einzelheiten der spezifischen Anlagepolitik des Fonds wird auf den Anhang zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:

a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

(1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

(2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

(3) in der Bundesrepublik aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

(4) Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihrer sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“ genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d. h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, mindestens wie folgt vorsehen:

- Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d. h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
- Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikomischung entsprechen.
- Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49 % ihrer Vermögensgegenstände in liquiden Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.

- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.
- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen;

und/oder

- (5) andere in der Bundesrepublik aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

- (6) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

- (7) andere Investmentvermögen

die keine Spezial-Sondervermögen sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für

die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- d) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den

Absätzen b), oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1., Buchstabe a) Nr.3 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 3 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 3 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:

- die von der CSSF anerkannt sind,
- deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
- die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 2 a) und b) mit berücksichtigt werden.

- c) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

Bei der Anlage in Zielfonds:

- a) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) oder 1. a) (7) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) oder 1.a) (7) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das Fondsvermögen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) (2), 1.a) (5), und 1.a) (7) aufgeführt sind, anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1. a) (3), 1. a) (4), 1.a) (5), 1.a) (6), und/oder 1.a) (7) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) und/oder 1.a) (7) handeln darf.

- b) Es müssen mindestens 51% des Fondsvermögens in andere Zielfonds investiert sein.

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Es dürfen maximal 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

Maximal 10% des Fondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäften in OTC Derivaten

investieren.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagezertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder

Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).

- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
 - c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
6. Weitere Anlagerichtlinien
- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 Lit. b), 10% des Fondsvermögens überschreiten.
 - d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.
 - e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.
8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

HINWEISE ZU TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements genannten Regelungen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen nur Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem für den Fonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

4. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Alle Swapgeschäfte nutzen Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von

Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der Fonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

5. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds auch Credit Linked Notes und Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den Fonds können auch Credit Default Swaps ("CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den Nennwert. Der Käufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Prämienzahlungen des Käufers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt

um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“).

6. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

Risikohinweise

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, der unter „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätze, der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie des im Anhang dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Anlageziels und Anlagepolitik des Fonds, kann die Anlagepolitik auch dazu führen, dass schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen erworben werden. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung an den globalen Immobilienmärkten.
- Entwicklung an den globalen Aktienmärkten

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den globalen Rentenmärkten.
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (Spread Entwicklung).
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht- Euro Währungen gegenüber dem Euro.

Allgemeine Risiken

Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die in der Regel nur Teile des Fondsvermögens absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu Währungsrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Fonds.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu dem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Dies gilt umso mehr den Vermögensgegenständen, die an Börsen oder organisierten Märkten gehandelt werden, deren Entwicklung noch nicht internationalen Standards entspricht oder deren Umsatzvolumina noch gering ist.

Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass eine Weiterveräußerung an Dritte problematisch sein kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Vermögensgegenstände oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders abhängig.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund steuerlicher Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält wie im Verwaltungsreglement erwähnt das Recht vor, dieses oder auch den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Fonds bzw. Teilfonds eines anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen (siehe Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ Punkt 7), und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Artikel 9 Abs. 10 des Verwaltungsreglements). Dieser Nettoinventarwert kann niedriger sein, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen der handelnden Personen und damit den Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Diese

personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen, Immobilien- Aktien und Wertpapieren, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden

Neben den vorstehend dargestellten Risiken, die insbesondere auch für Immobilien-Aktien und Wertpapiere, die von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden, gelten, unterliegen Immobilieninvestitionen durch den Erwerb von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen, Immobilien- Aktien oder Wertpapieren, zusätzlichen Risiken, die sich auf den Anteilwert bzw. den Aktien- oder Wertpapierkurs durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar:

- Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben).
- Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.
- Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbest-Einbauten) und unvorhergesehenen Baukostenerhöhungen.
- Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Der Erfolg der Erstvermietung ist von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig, die sich aufgrund der vorgenannten Ereignisse verzögern kann.
- Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.
- Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige techni-

sche Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen.

- Bei Veräußerung einer Immobilie können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die das Immobilien-Sondervermögen, die Immobilien-Aktiengesellschaft oder der Real Estate Investment Trust haftet.

- Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien- Gesellschaften durch Immobilien-Sondervermögen, Immobilien-Aktiengesellschaften oder Real Estate Investment Trusts sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

- Immobilieninvestitionen werden vielfach fremdfinanziert. Dies erfolgt im Ausland in der Regel zur Währungsabsicherung (Kreditgewährung in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates) oder zur Reduzierung der Steuerlast (Kreditaufwendungen im Ausland können i.d.R. steuerlich geltend gemacht werden). Im In- und Ausland kann durch die Aufnahme von Fremdkapital ggf. die Eigenkapitalrendite gesteigert werden, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital aus, bei einer 50 %-igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung.

- Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die das Immobilien- Sondervermögen verwaltende Kapitalanlagegesellschaft, die Immobilien-Aktiengesellschaft oder der Real Estate Investment Trust muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schließlich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist in jedem Fall auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem deutschen Offenen Immobilienfonds für einen längeren Zeitraum ausgesetzt werden, wenn

bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger sein kann als vor der Rücknahmeaussetzung.

Darüber hinaus kann es bei Verkauf von Zielfondsanteilen, hierbei besonders bei Verkauf von vom Fonds gehaltenen Anteilen an deutschen offenen Immobilienfonds und anderen offenen Immobilienfonds, zur Erhebung eines Rücknahmeabschlages auf Zielfondsebene kommen. Ein Rücknahmeabschlag wird vermehrt besonders bei deutschen offenen Immobilienfonds und anderen offenen Immobilienfonds dann erhoben, wenn die Anteile nicht mindestens über einen gewissen Zeitraum gehalten wurden und/oder der Fonds bei Rückgabe der Zielfondsanteile eine vom Zielfonds festgelegte Rückgabefrist nicht eingehalten wurde. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen etwaige Haltefristen und Rückgabefristen einzuhalten um zu vermeiden dass auf Zielfondsebene bei Rückgabe ein Rücknahmeabschlag erhoben wird. Jedoch kann die Verwaltungsgesellschaft sich Situationen gegenübersehen in der ihr dies nicht möglich sein wird.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Fondswährung.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Dazu werden gemäß Artikel 6 Nr. 5 des Verwaltungsreglements die im Fonds enthaltenen Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Andere Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den anderen in Artikel 6 Nr. 5 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Berechnung des Anteilwertes eingestellt werden kann, sind in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds insgesamt. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des Fonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	10.000.000 Euro
: Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds	100.000

= Anteilwert	100 Euro

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für jede einzelne Anteilklasse im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	100 Euro
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	5 Euro

= Ausgabepreis	105 Euro

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von §126 Investmentgesetz sind von dieser Regelung nicht umfasst.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als

mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank entgegen genommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

5. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.
6. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für den Fonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwai-

gen Rücknahmeabschlages, der 5% des Anteilwertes nicht übersteigen darf, („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Fonds zu. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Höhe des Rücknahmeabschlages kann hierbei für eine Anteilklasse in Funktion der Haltedauer der Anteile durch einen Anleger und/oder in Funktion der Einhaltung von Ankündigungsfristen festgelegt werden. Die Höhe des Rücknahmeabschlages, die entsprechenden Haltedauern sowie Ankündigungsfristen finden für die einzelnen Anteilklassen im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert	100 Euro
-Rücknahmeabschlag (z.B. 5%)	5 Euro

Rücknahmepreis	95 Euro

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

- Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird jedoch kein Rücknahmeabschlag erhoben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilinhaber schaden können.

- Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Die vorgenannten Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namenanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn innerhalb von 30 Tagen die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 10% des Fondsvermögens beantragt wurde und eine Aussetzung der Rücknahme unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden, Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertriebt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Anleger bzw. Anteilhaber, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgel-

tende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Kosten

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% p.a. des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des 1 Monat-EURIBOR, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (*high-water-mark*). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, wird dem Fondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt

von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der/die Anlageberater erhält(en) aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst

oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

- b) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen;
- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;

- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen.

Unter Nr. 6 Lit. d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2004. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Informationen an die Anteilinhaber

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Depotbankvertrag;
- Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie der Rechenschafts- und Halbjahresbericht des Fonds für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Anhang 1 (DJE Real Estate)

	Anteilklasse P	Anteilklasse I	Anteilklasse XP
ISIN Code:	LU0188853955	LU0200037074	LU0462648949
WKN:	A0B9GC	A0B752	A0YC5Y
Erstzeichnungsfrist:	30. Juni 2004	02. November 2004	Noch nicht aktiviert
Erstausgabepreis:	10,00 Euro	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	5. Juli 2004	5. November 2004	Noch nicht aktiviert
Fondswährung:	Euro	Euro	Euro
Anteilwertberechnung:	jeden Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres		
Stückelung:	<p>Inhaberanteile werden in Globalzertifikate verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. Eine Auslieferung effektiver Stücke erfolgt nicht.</p> <p>Inhaberanteile werden in Globalzertifikate verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. Eine Auslieferung effektiver Stücke erfolgt nicht.</p> <p>Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen. Eine Auslieferung effektiver Stücke erfolgt nicht. Es werden keine Inhaberanteile ausgegeben.</p>		
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend (jährlich)	Ausschüttend (jährlich)	Ausschüttend (jährlich)
Mindestersanlage:	Keine	5 Mio. Euro	100.000 Euro
Mindestfolgeanlage:	Keine	500.000 Euro	20.000 Euro
Sparpläne monatlich ab:	50 Euro	500.000 Euro	werden nicht angeboten

Entnahmeplan monatlich:	50 Euro (ab einem angesparten Betrag von 10.000 Euro)	500.000 Euro (ab einem angesparten Betrag von 5 Mio. Euro)	wird nicht angeboten
----------------------------	----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	----------------------

Anteilklassen des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Fonds die Anteilklassen „I“, „P“ und „XP“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für alle Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, dem zulässigen Anlegerkreis, der Verwaltungsvergütung sowie hinsichtlich des zu erhebenden Aufgabaufschlages, Rücknahmeabschlages und der Performance-Fee.

Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds strebt an unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in Euro zu erzielen. Zur Erreichung der Anlageziele wird das Fondsvermögen mindestens zu 51% weltweit investiert in

- Anteile offener Immobilienfonds
- Aktien von in- oder ausländischen Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind
und
- Anteile an Investmentfonds, die in Aktien von Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind, investieren; sowie
- Anteile an Investmentfonds, die in Wertpapiere, welche von Real Estate Investment Trusts ausgegeben werden, investieren.

Im Immobilienbereich tätig sind diejenigen Gesellschaften, die mindestens die Hälfte ihres Gewinns oder ihres Umsatzes durch Immobiliengeschäfte erzielen.

Ein wesentlicher Teil der Investitionen erfolgt hierbei aber direkt in Immobilienfonds. Je nach Marktlage kann das übrige Fondsvermögen auch in Anteilen in- und ausländischer Renten- und Geldmarkt/-naher Fonds sowie in Wertpapieren, börsennotierte Zertifikate, die als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Nr.1 Buchstaben b) bis c) des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten, und Geldmarktinstrumenten investiert werden. Zertifikate können dabei in sämtliche Vermögenswerte investiert sein, soweit diese immobilien- oder liegenschaftsbezogenen Charakter aufweisen. Der Anteil des Fondsvermögens, der in Zielfonds investiert ist, beträgt insgesamt mindestens 51%.

Die Anlagemethodik umfasst dabei einerseits die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung von Einzelregionen und die weltweit gesamtwirtschaftliche Lage sowie andererseits die Sektorenbetrachtung einzelner Segmente des Immobilienmarktes.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Fonds im Rahmen der Grenzen des Artikels 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, mit Ausnahme von Anteilen an den unter Artikel 4, Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 3 des Verwaltungsreglements genannten Investmentvermögen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten (insbesondere durch Geschäfte mit Optionen, Devisen- und Finanzterminkontrakten, Swaps sowie Instrumenten zum Management von Kreditrisiken) soll versucht werden, Marktschwankungen zur Steigerung des Wertzuwachses zu nutzen sowie die Rendite des Fonds zu optimieren. Die vorgenannten Derivate können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Fonds

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der mittleren bis hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch ebensolche Risikobereitschaft gerecht. Der Anleger ist bereit, mittlere bis hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktinzinsrisiken einzugehen.

Kosten, die aus dem Fondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Anteilklasse P

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,90% p.a. (derzeit 0,90% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die monatlich auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und nachträglich ausgezahlt wird.

Anteilklasse I

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,40% p.a. (derzeit 0,40% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die

auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Anteilklasse XP

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. (noch nicht aktiviert) des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Performance-Fee für die Anteilklasse P

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% p.a. (derzeit 20% p.a.) des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des 1 Monat-EURIBOR, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (*High-Water-Mark*). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Performance-Fee für die Anteilklasse I

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% p.a. (derzeit 10% p.a.) des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des 1 Monat-EURIBOR, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (*High-Water-Mark*). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance-Fee für die Anteilklasse XP

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 7,5% p.a. (noch nicht aktiviert) des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des 1 Monat-EURIBOR, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausbezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (*High-Water-Mark*). Bei Neuauflage einer Anteilklasse ist das Netto-Fondsvermögen zum Fondsstart die erste gültige High-Water-Mark. Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatungsvergütung

a) Marcard, Stein & Co AG

Die Marcard, Stein & Co AG erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Anlageberatervertrag eine Vergütung **aus dem Fondsvermögen** in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. (derzeit 0,15% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

b) DJE Kapital AG

Die DJE Kapital AG erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Anlageberatervertrag eine Vergütung **aus dem Fondsvermögen** in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. (derzeit 0,05% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung aus dem Fondsvermögen in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens, die auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

100 Euro für jede Investmentanteil- oder Wertpapiertransaktion sowie 15 Euro pauschal bei Options & Futures und Devisengeschäften.

Derzeitige Depobankvergütung:

Fondsvolumen	Bis 20 Mio. €	Bis 40 Mio. €	Bis 100 Mio. €	Bis 9.999 Mio. €
Variable Gebühr p.a.	0,09%	0,08%	0,07%	0,06%

Bei Überschreitung einer Staffलगrenze wird nur der übersteigende Betrag mit dem verminderten Satz berechnet. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.700,- Euro pro Monat (derzeit 1.700,- Euro pro Monat). Zuzüglich erhält die Zentralverwaltungsstelle aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03% p.a. (derzeit 0,03% p.a.) des Netto-Fondsvermögens, das auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 25,- Euro p.a. (derzeit keine Vergütung) je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. (derzeit keine Vergütung) je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan sowie eine jährliche Grundgebühr in Höhe von bis zu 3.000,- Euro (derzeit 3.000,- Euro p.a.). Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Fondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Dem Fondsvermögen werden Auslagen des Anlageausschusses sowie des Verwaltungsrates bis maximal 8.000,- Euro p.a. belastet.

Für den Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet welche in Jahresberichten Erwähnung findet.

Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	P	I	XP
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteilwert, zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%	bis zu 1%	keiner
Rücknahmeabschlag: (bezogen auf den Anteilwert, zugunsten des Fondsvermögens)	keiner	keiner	bis zu 5% (siehe Erläuterungen unten)
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)	keine	keine	keine

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Anteilklasse XP

Für Anteile der Anteilklassen P und I wird unabhängig von der Haltedauer der jeweiligen Anteile durch den Anleger sowie unabhängig von einer Rückgabeankündigungsfrist kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Vor dem Hintergrund, dass die Anteilklasse XP des Fonds, speziell für institutionelle Investoren, semi-institutionelle Investoren, vermögende Privatkunden und Vermögensverwalter etc. konzipiert wurden und Mindestestanlage- sowie Mindestfolgeanlagebeträge vorgesehen sind, weisen wir die Anleger dieser Anteilklasse auf Folgendes hin:

Vermehrte kurzfristige Rückgaben der Anteilklasse XP in erheblicher Summe können zu Liquiditätsengpässen im Fonds führen. Die Verwaltungsgesellschaft wäre in einem solchen Fall möglicherweise gezwungen, vom Fonds gehaltene Vermögenswerte mit geringer Fungibilität in einem schlechten Marktumfeld kurzfristig zu veräußern, woraus mit hoher Wahrscheinlichkeit Wertverluste zum Nachteil der Anleger des Fonds resultieren würden.

Um solche Zwangsveräußerungen möglichst zu vermeiden, ist die Planbarkeit der Mittelentwicklung von großer Wichtigkeit.

Zur Erreichung einer solchen Planungssicherheit ist es erforderlich, dass die geplante Rückgabe von Anteilen größeren Umfangs der Anteilklasse XP gegenüber der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig angekündigt wird, um dieser eine effektive Fondssteuerung zu ermöglichen. Daher hält die Verwaltungsgesellschaft eine Vorankündigung von einem Monat im Voraus bei einer geplanten Anteilsrückgabe der Anteilklasse XP in Höhe von über 100.000 Euro und eine Vorankündigung von drei Monaten im Voraus bei einer geplanten Anteilsrückgabe der Anteilklasse XP in Höhe von über 1 Mio. Euro für dringend geboten. Diese Vorankündigung sollte durch den Anleger zumindest in Textform gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Für Anteile der Anteilklasse XP gilt nachfolgendes in Bezug auf die Erhebung eines Rücknahmeabschlages in Verbindung mit der Haltedauer der Anteile und einer Vorankündigung:

Sofern der Anleger bei einer Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse XP ab einem Betrag von 100.000 EUR diese einen Monat im Voraus und bei einer Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse XP ab einem Betrag von 1 Mio. Euro diese drei Monate im Voraus ankündigt und

- die Anteile nicht länger als 12 Monate nach Ausgabe gehalten hat, beträgt der Rücknahmeabschlag 2% des Anteilwertes,
- die Anteile zwischen 13 Monaten und 24 Monaten nach Ausgabe gehalten hat, beträgt der Rücknahmeabschlag 1% des Anteilwertes
- die Anteile länger als 24 Monate nach Ausgabe gehalten hat, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Werden bei Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse XP die oben erwähnten Ankündigungsfristen nicht eingehalten wird der in Funktion der jeweiligen Haltedauer zu erhebende Rücknahmeabschlag um 3% erhöht. Ein entsprechender Rücknahmeabschlag steht dem Fondsvermögen zu.

Der Rücknahmeabschlag steht dem der Anteilklasse „XP“ zurechenbaren Fondsvermögen zu. Der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die Haltedauer gleich dem Zeitraum zwischen dem Tag der Ausgabe der relevanten Anteile und dem Tag der Rückgabe der relevanten Anteile ist.

Somit werden derzeit folgende Rücknahmeabschläge in Abhängigkeit der Haltedauer und der Einhaltung einer Rückgabeankündigungsfrist erhoben:

Haltedauer Anteile der Anteilklasse XP ¹⁾	Ankündigungsfristen eingehalten	Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes)
0-12 Monate	Ja	2%
	Nein	5%
13-24 Monate	Ja	1%
	Nein	4%
>24 Monate	Ja	0%
	Nein	3%

Es sei darauf hingewiesen, dass ggf. unterschiedliche Rücknahmeabschläge für einen Anleger für eine bestimmte Anzahl von Anteilen bei ein und demselben Rücknahmeantrag anzusetzen sind, wenn relevante Anteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten an den Anleger ausgegeben wurden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt in chronologischer Reihenfolge, d.h. zuerst an den Anleger ausgegebenen Anteile werden zuerst zurückgenommen (First in, First out Konzept).

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse XP erfolgt nur in der Form von Namensanteilen. Die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse XP kann nur mittels des speziell hierfür vorgesehenen Zeichnungs- und Rückgabeantrages, welcher bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Vertriebsstellen erhältlich ist, erfolgen.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, das am 30. Juni 2004 in Kraft trat und erstmals am 30. Juli 2004 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht wurde. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 09. August 2010 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 30. September 2010 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der Fonds **DJE Real Estate** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **DJE Investment S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/ oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen („Richtlinie 85/611/EWG“) Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Stefan D. Grün und Dr. Ulrich Kaffarnik zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) aufgeführten Bestimmungen das Fondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des Fondsvermögens erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss regelmäßig der Luxemburger Aufsichtsbehörde entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Verwaltungsrat bestimmt wird, beraten lassen.

Artikel 3 - Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.**. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

- a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten („Sperrkonten“) und Depots („Sperrdepots“) verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, die auf den gesperrten Konten verwahrten Guthaben des Fonds auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank entsprechend anweist.
 - b) Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder sonstige ausländische Vermögensgegenstände des Fonds, die nur im Ausland lieferbar sind, kann die Depotbank einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Im Übrigen darf die Depotbank zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertrauen.
 - c) Die Anlage von Vermögenswerten des Fonds in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:
- a) Anteile des Fonds gemäß Artikel 5 und Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements auf die Käufer übertragen,
 - b) aus den Sperrkonten des Fonds den Kaufpreis für Zielfondsanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben worden sind und für die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, die Zahlung von Transaktionskosten und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fondsvermögens bedingten Verpflichtungen Sorge tragen,
 - c) aus den Sperrkonten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten zahlen,

- d) Zielfondsanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen,
 - e) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anteilinhaber auszahlen,
 - f) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 und Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,
 - g) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Fondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des Fonds unverzüglich gutschreiben,
 - h) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Zielfondsanteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des Fonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den Fonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des Fonds für alle Schecks, Wechsel oder verkehrsfähigen Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.
4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass
- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des Fonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,
 - b) anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des Fonds verbucht werden,
 - c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
 - d) die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und des Anteilwertes dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,

- e) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, die Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Fonds bei ihr eingeht,
 - f) die Erträge des Fondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem Verwaltungsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,
 - g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,
 - h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet, und
 - i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden.
5. Darüber hinaus wird die Depotbank
- a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/ oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,
 - b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Zielfondsanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,
 - c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie
 - d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

6. Weitere Aufgaben der Depotbank
 - a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) fest gesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.
 - b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des Fonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.
 - c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass dem Fondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.
7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Fondsvermögen vollstreckt wird, für den dieses Fondsvermögen nicht haftet; die Anteilinhaber können nicht selbst Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erheben.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.
8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.
9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 - Allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik des Fonds wird in dem Anhang zu dem Verkaufsprospekt beschrieben.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:
 - a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:
 - (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder
 - (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder
 - (3) in der Bundesrepublik aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,
 - (4) Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihren sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“ genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d. h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, mindestens wie folgt vorsehen:

- Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d. h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
- Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikomischung entsprechen.
- Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49 % ihrer Vermögensgegenstände in liquiden Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.
- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.
- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen;

und/oder

- (5) andere in der Bundesrepublik aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind und bei denen die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

- (6) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

(7) andere Investmentvermögen

die keine Spezial-Sondervermögen sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 3 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
 - und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 3 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 3 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 3 nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:

- die von der CSSF anerkannt sind,
- deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
- die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 2, Buchstabe a) und b) mit berücksichtigt werden.

- c) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

Bei der Anlage in Zielfonds:

- a) Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) oder 1. a) (7) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) oder 1.a) (7) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das Fondsvermögen insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) (2), 1.a) (5), und 1.a) (7) aufgeführt sind, anlegen.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1. a) (3), 1. a) (4), 1.a) (5), 1.a) (6), und/oder 1.a) (7) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an

Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nrn. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (5), 1.a) (6) und/oder 1.a) (7) handeln darf.

- b) Es müssen mindestens 51% des Fondsvermögens in anderen Zielfonds investiert sein.

Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Es dürfen maximal 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.

Maximal 10% des Fondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäften in OTC Derivaten

investieren.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geld-

marktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).
- b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

6. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 Lit. b), 10% des Fondsvermögens überschreiten.
- d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.
- e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch

Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Artikel 5 - Anteile

1. Anteile sind Anteile am Fonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalurkunde verbrieft und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Eintragung in das von der Register- und Transferstelle geführte Anteilregister. In diesem Zusammenhang werden den Anteilhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anteilhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Ob neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an einem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 - Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Fondswährung.
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar bewerteten Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
 - d) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten, Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht repräsentativ sind oder falls für andere als die unter Lit. a) und b) genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten, Bewertungsregeln festlegt.
7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Wahrung als die Fondswahrung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswahrung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
9. Das Netto-Fondsvermogen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.
10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeföhrtten Kriterien für den Fonds. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeföhrtten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

Artikel 7 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Anleger bzw. Anteilinhaber, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für jede einzelne Anteilklasse im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen vom Anleger zu vertretenden Gründen, abfließt, nimmt die Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von §126 Investmentgesetz sind von dieser Regelung nicht umfasst.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den

Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Depotbank verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Depotbank dieser nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile der Depotbank zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind; die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehreren strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausge-

wiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank entgegen genommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilsausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

5. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für den Fonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf im Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.

Artikel 9 - Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Depotbank, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 - Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, der 5% des Anteilwerts nicht überschreiten darf, („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Höhe des Rücknahmeabschlages kann hierbei für eine Anteilklasse in Funktion der Haltedauer der Anteile durch einen Anleger und/oder in Funktion der Einhaltung von Ankündigungsfristen festgelegt werden. Die Höhe des Rücknahmeabschlages und die entsprechenden Haltedauern, finden für die einzelnen Anteilklassen im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtli-

che Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird jedoch kein Rücknahmeabschlag erhoben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, daß der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt (bspw. Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika) oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anteilinhaber schaden können.

3. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namensanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Depotbank innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle.

5. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen aussetzen, wenn innerhalb von 30 Tagen die Rücknahme von Anteilen in Höhe von mehr als 10% des Fondsvermögens beantragt wurde und eine Aussetzung der Rücknahme unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheint. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

Artikel 11 - Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2004.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 - Kosten

Neben den im Anhang zum Verkaufsprospekt für den Fonds festgelegten Kosten trägt der Fonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20%

p.a. des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des 1 Monat-EURIBOR , wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro Kalenderquartal berechnet und ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Ende eines Kalenderquartals zum höchsten der vorhergehenden Kalenderquartalsenden (*high-water-mark*). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, werden dem Fondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfondsanteile berechnet wurde.

Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem Fondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser

Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der/die Anlageberater erhält(en) aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren (insbesondere Depotgebühren), die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inan-

spruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen.

- d) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen.
- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds.
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Auslagen des Verwaltungsrates (z.B. Reisekosten der Verwaltungsräte, ggfs. Übernachtungskosten);
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.
- q) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen;

Unter Nr. 6 Lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
3. Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement sowie Rechenschafts- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 - Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern

seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anteilhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

Artikel 17 - Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 18 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 19 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anteilhaber in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

HINWEISE FÜR DEN ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i.S.v. Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, der kein Bankfeiertag in der Bundesrepublik Deutschland ist in der „Süddeutsche Zeitung“, im „Handelsblatt“ und der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei erfragt werden.

Falls die Verwaltungsgesellschaft, wie im Kapital „Zeitweilige Einstellung der Berechnung des Anteilwertes, Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme“ beschrieben, beschließt die Ausgabe von Anteilen auszusetzen werden die Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Mitteilung in der Börsen-Zeitung und im elektronischen Bundesanzeiger informiert.

Darüber hinaus sind bei der Zahlstelle und dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungs-dienstleistungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenfrei einsehbar.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach §139 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die DJE Kapital AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, mit eingetragenem Sitz in Georg-Kalb-Str. 9, D-82049 Pullach, durch Vertrag vom 7. März 2008, geändert mit Vertrag vom 31. Juli 2008 zur Vertriebsstelle bestellt.

Das Eigenkapital der Vertriebsstelle belief sich am 31.12.2009 auf EUR 12.964.307,93 Euro.

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt

auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der ausländischen Verwaltungsgesellschaft, DJE Investment S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, oder deren Repräsentanten in der Bundesrepublik, DZ BANK AG, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Frankfurt am Main

Platz der Republik

D-60265 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der oben genannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche von den Anteilhabern geleistete oder für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anteilhabers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

1. Repräsentant und Zahlstelle in Österreich:

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6 - 8
A-1010 Wien

Die UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien, Österreich.

2. Aufgaben der Zahlstelle

Die Aufgabe der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft ist es, als Zahlstelle im Sinne von § 25 Z 3 iVm § 23 (1) Satz 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 (idF „InvFG“) zu fungieren, insbesondere erfasst dies:

- a) die Annahme und Weiterleitung von Zeichnungen gemäß dem Prospekt und
- b) die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Erträgen nach Rücknahmen von Anteilen sowie die Auszahlungen von Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen zu Gunsten der Anleger.

Die Zahlstelle wird den Anlegern den Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement und Anhängen), Ergänzungen und Zusätze hierzu, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Rücknahme- und Ausgabepreise und sonstige Informationen und Unterlagen des Fonds zur Verfügung stellen.

Diese Dokumente sind auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder anderen Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

3. Veröffentlichung des Ausgabe und Rücknahmepreises

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich in der österreichischen Tageszeitung "Der Standard" veröffentlicht.

4. Bisherige Ergebnisse des Fonds

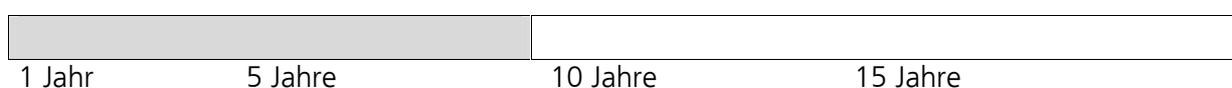
	Klasse P	Klasse I
Geschäftsjahr 2005:	6,74%	7,88%
Geschäftsjahr 2006:	7,82%	8,81%
Geschäftsjahr 2007:	1,37%	1,94%
Geschäftsjahr 2008:	-6,7%	-6,2%
Geschäftsjahr 2009:	-5,16%	-4,71%

5. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an vermögende Privatkunden und institutionelle Investoren, die bereits ausreichend Erfahrung auf dem Gebiet der Immobilienfonds gesammelt haben und eine mittlere Risikobereitschaft aufweisen. Es wird den Investoren mit Nachdruck empfohlen, sich an konzessionierte Vermögensberater, Steuerberater oder sonstige professionelle Berater Ihrer Wahl zu wenden, um alle Risiken und Gefahren der Investitionsentscheidung zu erfassen.

Der DJE Real Estate ist ein 51%iger Immobilien-Dach-Fonds, der aber auch das direkte Investment in Immobilien-Aktien zulässt.

Empfohlene Haltedauer

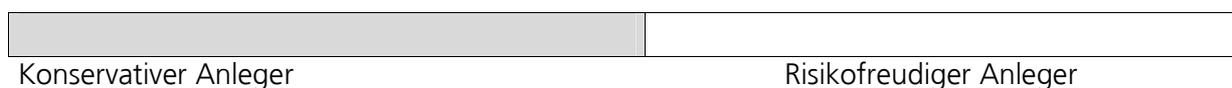


Aufgrund der Titelselektion eignet sich der DJE Real Estate für Anleger mit einem mittel- bis langfristigem Anlagehorizont.

Erfahrung des Anlegers



Risikotoleranz des Anlegers



6. Besteuerung von österreichischen Anteilshabern

Allgemeines

Die nachfolgenden Informationen über die steuerliche Behandlung sind lediglich allgemeiner Natur und bieten keine Basis für die individuelle Besteuerung der einzelnen Anleger.

Die Informationen über die steuerliche Behandlung folgen der Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung, wie sie in den vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Einkommensteuerrichtlinien 2000 und in den Investmentfondsrichtlinien 2003 festgelegt sind. Wir weisen darauf hin, dass es zu den dargestellten Punkten noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung in Österreich gibt.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass sich durch Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung Abweichendes ergeben kann. Solche Änderungen können auch rückwirkend in Kraft treten.

Steuerliche Behandlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten in Bezug auf Immobilienfonds, deren ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter oder durch den Anleger selbst den Abgabenbehörden nachgewiesen wurden.

Ausschüttungsgleiche Erträge, dies sind die vom Immobilienfonds vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge (Bewirtschaftungsgewinne, Aufwertungsgewinne, Wertpapier- und Liquiditätsgewinne), sind in Österreich grundsätzlich zu versteuern (siehe §§ 40 - 42 InvFG). Die Aufwertungsgewinne sind mindestens einmal jährlich durch Sachverständigengutachten zu ermitteln und mit 80 % der Wertsteigerung zu berücksichtigen, wobei damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen ebenfalls nur iHv 80% abgezogen werden dürfen, wenn sie bei den obigen Erträgen nicht abgezogen werden konnten. Werden die Anteilsscheine nicht öffentlich angeboten, sind die Aufwertungsgewinne zur Gänze zu versteuern. Erträge aus ausländischen Immobilien sind steuerfrei, sofern sie nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen im Quellenstaat zu besteuern sind.

Sollten die ausschüttungsgleichen Erträge nicht in der dargestellten Form nachgewiesen werden, liegt ein so genannter "schwarzer Fonds" vor. Dieser unterliegt einer ungünstigen Pauschalbesteuerung (in diesem Fall erfolgt eine pauschale Festlegung der ausschüttungsgleichen Erträge mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch 10% des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises).

a.) Natürliche Personen

Für natürliche Personen, deren Investmentfondsanteile nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt folgendes:

Von tatsächlich vorgenommenen Ausschüttungen wird eine Kapitalertragsteuer (KESt) iHv 25% abgezogen, sofern sich die Investmentfondsanteile auf einem inländischen Depot eines Kreditinstitutes befinden und das Kreditinstitut die Auszahlung übernimmt (inländische kuponauszahlende Stelle). Erfolgt die Ausschüttung 4 Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, kann die Kapitalertragsteuer rückerstattet werden, da die Ausschüttung selbst steuerfrei ist und in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten ist.

Sofern sich die Investmentfondsanteile nicht auf einem inländischen Depot befinden (keine inländische kuponauszahlende Stelle), wird keine KESt abgezogen. Die Ausschüttungen müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit einem festen Steuersatz von 25%.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen und unterliegen auch der Einkommensteuer mit dem festen Steuersatz von 25%.

Werden Investmentfondsanteile innerhalb eines Jahres erworben und veräußert (Spekulationsfrist), sind Gewinne aus der Veräußerung steuerpflichtig und unterliegen der Einkommensteuer mit einem progressiven Steuersatz bis zu 50%. Wird die Spekulationsfrist überschritten, sind die Gewinne steuerfrei.

Zu beachten ist, dass eine zusätzliche KESt (Sicherungssteuer) in Höhe von grundsätzlich 1,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises des Fondsanteiles anfällt (für nicht ganzjährig gehaltene Anteile gelten Besonderheiten). Diese KESt kann nur vermieden werden, wenn der Fondsbesitz vom Anleger dem Finanzamt gegenüber offen gelegt wird. Die Sicherungssteuer hat die Wirkung einer Einkommensteuervorauszahlung; sie ist im Rahmen der Steueranlagung auf die Steuerschuld des Anlegers anzurechnen bzw zurückzuerstatten.

Für natürliche Personen, deren Investmentfondsanteile zu einem Betriebsvermögen gehören, gelten grundsätzlich die oben stehenden Ausführungen entsprechend, allerdings mit der Ausnahme, dass

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist stets der Einkommensteuer unterliegen.

b.) Kapitalgesellschaften

Ausschüttungsgleiche Erträge und Ausschüttungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen unterliegen unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist stets der Körperschaftsteuer.

c.) Privatstiftungen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen grundsätzlich einer besonderen Besteuerung von 12,5% ("Zwischenbesteuerung").

Bei Verkauf innerhalb von einem Jahr nach dem Kauf, ist ein Gewinn aus der Veräußerung steuerpflichtig und unterliegt der Körperschaftsteuer von 25%. Wird die Spekulationsfrist überschritten, ist der Gewinn steuerfrei.

7. Widerrufsrecht gemäß § 3 KSchG

Für österreichische Anleger sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzrechtes, insbesondere § 3 Konsumentenschutzgesetz, anzuwenden. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

8. Staatliche Aufsicht durch österreichische Behörden

Der DJE Real Estate unterliegt weder der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in Österreich Bezug haben ist Wien. Die Klageschrift wie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

10. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Für österreichische Anleger ist der deutsche Wortlaut des Prospektes, nebst Verwaltungsreglement und Anhängen und aller sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

11. Allgemeines

In Hinblick auf den öffentlichen Vertrieb in Österreich gilt ungeachtet weitergehender oder anderslautender Bestimmungen im Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungsreglement und Anhängen) folgendes:

(a) Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen (§ 25 Z 4 lit a InvFG).

(b) Sofern die Anteile an einem Teilfonds nicht an der Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines solchen Staates gehandelt werden, können die Anteilhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils des entsprechenden Teilfonds verlangen (§ 25 Z 4 lit b InvFG).

(c) Bei einer für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarten Abnahme von Anteilen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarte Zahlung für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt (§ 25 Z 4 lit c InvFG).

(d) Die zum Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen gemäß Punkt (e) unten (§ 25 Z 4 lit d InvFG).

(e) Kredite zu Lasten eines Teilfonds dürfen nur kurzfristig in Höhe von 10 v.H. des Netto-Teilfondsvermögen, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bis zu insgesamt 50 v.H. des Verkehrswertes der im Teilfondsvermögen

befindlichen Grundstücke aufgenommen werden, und die Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen (§ 25 Z 4 lit e InvFG).

(f) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens eines Teilfonds vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben (§ 25 Z 4 lit f InvFG).

12. Eigenkapital der Depotbank

Zum 31. Dezember 2009 wies sie ein Eigenkapital in Höhe von 310 Mio. Euro auf.